

Satzung

der Stadt Zwiesel über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den bebauten Bereich Klautzenbach (Außenbereichssatzung Klautzenbach)

vom 29. April 1998

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erläßt die Stadt Zwiesel folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan M 1:5000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegen gehalten werden, daß sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.

§ 4

Gewerbebetriebe

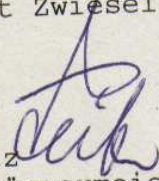
Vorhaben, die Gewerbebetrieben dienen, sind nur zulässig soweit sie nicht wesentlich störend sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, 29. April 1998
Stadt Zwiesel


Feitz
1. Bürgermeister

